

Buchhaltungen
Steuern
Verwaltungen
Revisionen

Geschäftshaus Surb
Freienwilstrasse 1
5426 Lengnau
Tel. 056 201 44 66
Fax 056 201 44 67
www.sk-treuhand.ch
info@sk-treuhand.ch

An unsere Kunden

5426 Lengnau, 1. Dezember 2022

Wichtige Informationen mit Wirkung ab 1. Januar 2023

1. Säule 1, AHV/IV/EO und ALV: Beitragssätze ab 1.1.2023

Die Lohnbeiträge an die AHV/IV/EO bleiben mit 10.60 % (Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 5.300 %) unverändert.

Lohnbestandteil	Bisher Fr. bis 31.12.2022		Fr. ab 01.01.2023	
	AN*	AG*	AN*	AG*
AHV / IV / EO	5.300 %	5.300 %	5.300 %	5.300 %

* = AN: Arbeitnehmer / AG: Arbeitgeber

2. Arbeitslosenversicherung ALV: Beitragssätze ab 1.1.2023

Die Lohnbeiträge der ALV bleiben für Jahreseinkommen bis Fr. 148'200 mit 2.2 % (Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 1.10 %) unverändert. Der bisherige Solidaritätsbeitrag für Löhne ab Fr. 148'201 entfällt ab 01.01.2023.

Lohnbestandteil	Bisher Fr. bis 31.12.2022		Fr. ab 01.01.2023	
	AN*	AG*	AN*	AG*
bis zur jährlichen Höchstgrenze von Fr. 148'200	1.10 %	1.10 %	1.10 %	1.10 %
Solidaritätsbeitrag entfällt ab 01.01.2023 !!! ab Fr. 148'201	0.50 %	0.50 %	0.00 %	0.00 %

* = AN: Arbeitnehmer / AG: Arbeitgeber

3. Säule 2, BVG: Grenzbeträge ab 1.1.2023

Die Grenzwerte der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) ändern ab 01.01.2023 nicht:

Text	Bisher Fr. bis 31.12.2022	Fr. ab 01.01.2023
Eintrittsschwelle	21'510.00	22'050.00
Koordinationsabzug	25'095.00	25'725.00
Maximal massgebender Jahreslohn gemäss BVG	86'040.00	88'200.00
Maximal obligatorisch zu versichernder Lohn = koordinierter Lohn	60'945.00	62'475.00

4. Gebundene Selbstvorsorge Säule 3a: Abzugsfähige Beiträge ab 1.1.2023

Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende können ihre Beiträge für die gebundene Vorsorge in der Steuererklärung im folgenden Umfang vom Einkommen abziehen:

Text	Bisher Fr. bis 31.12.2022	Fr. ab 01.01.2023
Personen mit einer 2. Säule bis 8 % des oberen BVG-Grenzlohnes, maximal	6'883.00	7'056.00
Personen ohne 2. Säule bis 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens 40 % des oberen BVG-Grenzlohnes, maximal	34'416.00	35'280.00

5. Im alten Jahr, also bis zum 31.12.2022 unbedingt zu erledigen

Säule 3a

Wer in die 3. Säule einzahlt, darf diesen Beitrag vom steuerbaren Einkommen abziehen. Sofern Sie das bis jetzt noch nicht erledigt haben, raten wir Ihnen, dies sofort zu tun. Bitte klären Sie mit Ihrem Vorsorgeträger (Bank, Versicherung) den letzten möglichen Einzahlungstermin ab. Der Betrag muss spätestens am 31. Dezember 2022 auf dem 3a-Konto verbucht sein!

Erwerbstätige mit Pensionskasse dürfen dieses Jahr maximal 6'883 Franken abziehen. Bei teilzeitarbeitenden Arbeitnehmern ist der Abzug auf 20 % des Nettolohnes beschränkt. Erwerbstätige ohne Pensionskasse können bis zu maximal 20 % ihres Einkommens abziehen, jedoch höchstens 34'416 Franken.

Pensionskasse

Auch Einkäufe von fehlenden Beitragsjahren in die Pensionskasse (Beitragslücken) sind steuerlich abzugsfähig. Grössere Beträge zahlt man mit Vorteil über mehrere Jahre verteilt ein. Auf Grund der Progression resultiert eine geringere Steuerbelastung.

6. Lohnbescheinigungen 2022 für AHV, UVG (SUVA) und Versicherungen

Kunden, für welche wir die **Lohnbescheinigungen 2022** erstellen dürfen, bitten wir an dieser Stelle, uns die entsprechenden Unterlagen (Formulare, Buchhaltungsrapporte, etc.) **bis spätestens 15. Januar 2023 zuzustellen**, damit wir eine termingerechte Verarbeitung bis zum 31. Januar 2023 garantieren können.

7. Mitteilungen in eigener Sache

Unser Büro bleibt von Freitag, 23. Dezember 2022 – Montag, 2. Dezember 2023 geschlossen. Ab Dienstag, 3. Januar 2023 sind wir wieder zu den üblichen Büroöffnungszeiten gerne für Sie da. Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen frohe Festtage und viel Erfolg im Neuen Jahr.

Wir sind gerne bereit, Ihnen im Zusammenhang mit den bevorstehenden Änderungen zusätzlich mündliche Auskünfte zu erteilen und stehen diesbezüglich gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse

SK TREUHAND AG

Matthias Faes

Daniela Bättschmann

Fridolin Kloter